

Wahlordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Leipzig

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Personenwahlen sind im Regelfall geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Als Ausnahme hiervon sind bei der Wahl der Versammlungsleitung, Wahlkommission und Mandatsprüfungskommission auf Mitgliederversammlungen auch offene Abstimmungen möglich, wenn kein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission zu bestimmen. Mindestens ein Mitglied der Wahlkommission ist eine Frau.
- (3) Die Wahlen werden durch die von der Versammlung zu bestimmende Versammlungsleitung durchgeführt.
- (4) Bewerber*innen für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die Möglichkeit, sich in angemessener Zeit der Mitgliederversammlung vorzustellen und auf quotiert ausgewählte Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Versammlungsleitung. Sie soll im Regelfall drei Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich, kann jedoch räumlich abgetrennt von der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Bei Wahlen müssen alle Partei-Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

§ 2 Wahlen zum Stadtvorstand

- (1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgen getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der Sprecher*innen zu wählen. Hierbei muss mindestens eine gewählte Sprecherin eine Frau sein. Darauf folgend wird die*der Schatzmeister*in gewählt. Anschließend folgt die Wahl von acht weiteren Beisitzer*innen. Bei der Wahl der Sprecher*innen und der weiteren Vorstandsmitglieder sind zuerst jene Plätze zu wählen, die nach § 4 Abs. 2 der Satzung mit Frauen zu besetzen sind. Anschließend wird bei den Beisitzer*innen ein Platz für eine Inter*-, Trans*- oder Nonbinary-Person vergeben und danach die weiteren offenen Plätze. Bis zu zwei Plätze im Vorstand sind Personen vorbehalten, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei mindestens ein Platz an eine Frau vergeben werden muss. Diese sollen sich im Vorfeld der Wahl um ein Votum der Grünen Jugend bemühen.
- (2) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu wählen sind. Es kann die Stimme einer*einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Stimmen können nicht kumuliert werden.
- (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:
 - 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter

Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.

- 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit einem Stimmenergebnis von mehr als zwanzig Prozent antreten dürfen.
- 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 3 Wahlen zu Delegiertenversammlungen

(1) Die Delegierten für Bundes- oder Landesversammlung werden jeweils nur für die nächste anstehende Bundes- bzw. Landesversammlung gewählt. Dies gilt auch für Delegierungen für außerordentliche Bundes- oder Landesversammlungen.

(2) Die Wahlen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Bundes- oder Landesversammlung finden konform zu den Bestimmungen der Satzung und des Statutes für Frauen und Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Menschen des Stadtverbands statt. Hierbei kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind, jedoch maximal eine Stimme pro Bewerber*in.

(3) Entscheidend für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Reihenfolge der Gewählten ist die Zahl der Stimmen pro Bewerber*in. Es kann die Stimme einer*einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen, als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.
- 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit einem Stimmenergebnis von mehr als zehn Prozent antreten dürfen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.
- 3. Können durch dieses Wahlverfahren nicht alle zu wählenden Plätze besetzt werden, so bleiben diese unbesetzt. Freie Delegiertenplätze können mit Ersatzdelegierten entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge unter Beachtung der Quotierung belegt werden.

(4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen können anschließend als Ersatzdelegierte antreten. Es ist außerdem möglich, direkt eine Bewerbung ausschließlich als Ersatzdelegierte*r abzugeben. Die Wahl der Ersatzdelegierten erfolgt in zwei Wahlgänge. Zuerst wird die Liste der weiblichen Ersatzdelegierten gewählt, danach eine offene Liste. Jedes Mitglied hat dabei jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber*innen antreten. Die Ersatzdelegation erfolgt je nachdem ob die*der ausfallende Delegierte auf einen Frauenplatz oder einen offenen Platz gewählt wurde, aus der entsprechenden Liste der Ersatzdelegierten. Dabei bestimmt jeweils die Reihenfolge der Stimmergebnisse die Reihenfolge der Ersatzdelegierten für die Nachbesetzung von Delegiertenplätzen, sofern ein*e Bewerber*in nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhält. Erhält ein*e Bewerber*in nicht mehr Stimmen, als Nein-Stimmen abgegeben wurden, so ist sie*er nicht gewählt.

(5) Verringert sich die Zahl der Delegierten für eine Bundes- oder Landesversammlung, so ist abweichend von Abs. 1 eine Neuwahl der Delegierten für die Versammlung vorzunehmen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rückt die entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten nach der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses unter Beachtung der Quotierung als Delegierte auf.

§ 4 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl

(1) Die Wahl zur Aufstellung von Listen für den Stadtrat erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich unter Angabe des Wahlkreises, in dem die Bewerbung erfolgt, angezeigt werden. Dieser stellt die Bewerbungen mitgliederintern digital zur Verfügung. Die Kommunalwahllisten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig stehen auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des Stadtverbands sind.

(2) Die Reihenfolge, in der aufzustellende Wahlkreise aufgerufen und gewählt werden, wird zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung per öffentlich zu ziehendem Los ermittelt.

(3) Bei der Besetzung der Listen für die Stadtratswahl soll in mindestens der Hälfte aller Wahlkreise der Listenplatz 1 mit einer Frau und darüber hinaus mit Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Menschen besetzt werden.

(4) Die Versammlungsleitung ruft die jeweils zu wählenden Listenplätze in numerischer Reihenfolge auf und stellt die Bewerbungssituation für den jeweiligen Listenplatz fest. Gibt es auf einen Listenplatz mehr als eine Bewerbung, findet über die Besetzung des Listenplatzes unmittelbar eine Wahl statt. Für diese Wahl finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(5) Wird auf Listenplatz 1 einer Liste eine Frau gewählt, so sollen die folgenden ungeraden Plätze ebenfalls, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen besetzt werden. Die folgenden geraden Listenplätze können sowohl mit Männern als auch mit Frauen und Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Personen besetzt werden. Dabei sind Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Menschen angehalten auf den vorderen Listenplätzen zu kandidieren. Wird auf Listenplatz 1 einer Liste ein Mann oder Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Person gewählt, so soll der folgende Platz 2 und weitere geradzahlige Plätze, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen besetzt werden. Die folgenden ungeraden Listenplätze können sowohl mit Männern als auch mit Frauen und Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Menschen besetzt werden, wobei letztere auch hier aufgefordert sind auf den vorderen Listenplätzen zu kandidieren.

(6) Das Bewerbungs- und Wahlverfahren für eine Liste endet, wenn die Zahl der maximal für eine Liste zu bestimmenden Bewerber*innen gewählt ist oder es auf einen aufgerufenen Listenplatz keine Bewerbungen gibt.

(7) Die Versammlungsleitung gibt nach Ende dieses Wahlverfahrens die so bestimmte Reihenfolge der Wahlkreisliste bekannt. Über diese Liste erfolgt anschließend eine Schlussabstimmung, bei der über die einzelnen Bewerber*innen oder die Liste als Gesamtes mit Ja, Nein oder Enthaltung mittels Stimmzetteln abgestimmt werden kann. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste.

(8) Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr die Hälfte der gültigen Stimmen, so wird diese*dieser aus der Liste gestrichen. Die nachfolgenden Kandidat*innen rücken entsprechend in der Liste auf.

§ 5 Votenvergabe für die Wahlvorschläge für die Stadtbezirksbeiräte

(1) Die Votenvergabe für die Kandidat*innen der Stadtbezirksbeiräte erfolgt grundsätzlich durch die wahlberechtigten Mitglieder im gesamten Stadtverband. Die Zahl der zu vergebenden Voten richtet sich nach der Zahl der wahrscheinlich im jeweiligen Stadtbezirksbeirat zu besetzenden Plätze. Bewerber*innen müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des Stadtbezirksbeirates haben, für dessen Votum sie sich bewerben. Eine Wahl nur durch die anwesenden Mitglieder, die im entsprechenden Stadtbezirk wohnhaft sind, kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich angezeigt werden. Dieser stellt die Bewerbungen mitgliederintern digital zur Verfügung. Die Bewerbung um ein Votum für die Stadtbezirksbeiräte stehen auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des Stadtverbands sind. Voten sollen für jeden Stadtbezirksbeirat quotiert mit mind. hälftiger Vergabe an Frauen und darüber hinaus an Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Personen erfolgen.

§ 6 Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu Bundes- oder Landtagswahlen

(1) Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu den Wahlen zum Bundestag oder zum Sächsischen Landtag sind Aufstellungsversammlungen im Sinne der Wahlgesetze durchzuführen. Hierzu ist durch die Aufstellungsversammlungen eine eigene Wahlordnung für die Aufstellungsversammlung zu beschließen. Die Aufstellungsversammlung kann beschließen, Teile dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Sonstige Wahlen und Voten

Für Wahlen in sonstige Ämter und Positionen sowie für die Vergabe von Voten durch den Stadtverband und für Vorschläge des Stadtverbands für die Besetzung kommunaler Wahlbeamt*innen gelten die Regelungen des § 3.

Die Wahlordnung wurde am 16.07.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Wahl- und Geschäftsordnung.